

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1961

141/A.B.
zu 156/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen haben an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage, betreffend Vorkommnisse bei der Wahl der Sektionsleitungen der Wiener Handelskammer und bei der Wahl der Vorsteher des Fachverbandes der Gast- und Schankbetriebe, gerichtet und im Zusammenhang mit diesen Wahlen mehrere Fragen aufgeworfen.

In Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage teilt Bundesminister Dr. Bock folgendes mit:

1.) Das von der Wahlgemeinschaft "Unpolitische Liste für Handel und Gewerbe" an mich gerichtete Telegramm vom 18.X.1960 wurde von meinem Ressort mit Schreiben vom 20.X.1960 wie folgt beantwortet:

"Zu Ihrer an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau gerichteten Beschwerde wegen Verweigerung der Ausfolgung der Wählerlisten für die Wiener Sektionswahlen wird nach Berichterstattung durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien folgendes mitgeteilt:

Die Handelskammer-Wahlordnung schreibt zwar die Anlegung und öffentliche Auflegung der Wählerlisten, nicht aber ihre Ausfolgung an die einzelnen Wählergruppen vor (vergleiche §§ 10 und 11 HKW). Demgemäß liegen sowohl bei der Hauptwahlkommission als auch bei den zuständigen Wahlkommissionen der Wiener Handelskammer die Wählerlisten für die Sektionswahlen auf und können während der Amtsstunden jederzeit eingesehen oder abgeschrieben werden. Die Listen werden weder an Ihre Wählergruppe noch an die übrigen Wählergruppen ausgefolgt. Die Wählerliste für diese Wahlen stellt übrigens lediglich die gewählten Funktionäre in alphabetischer Reihenfolge zusammen, wie sie - allerdings nicht in dieser Reihenfolge - bereits in dem offiziellen Mitteilungsblatt der "Wiener Handelskammer" vom 21.V.1960 und mit einigen Abänderungen in den darauf folgenden Nummern enthalten sind. Das Bundesministerium erachtet daher eine weitere Verfügung nicht für erforderlich."

Damit erachte ich die Anfrage bezüglich der behaupteten Verweigerung der Ausfolgung ~~der~~ Wählerlisten durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien im Mai 1960 beantwortet.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Feber 1961

2.) Hinsichtlich der Vorkommnisse bei der Wahl der Vorsteher und Stellvertreter des Fachverbandes der Gast- und Schankbetriebe bei der konstituierenden Sitzung des Fachverbandsausschusses am 13.X.1960 ist folgendes zu erwägen:

Gemäss § 31 Abs.2 letzter Satz, im Zusammenhalt mit § 30 Abs.2 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/46, werden der Vorsteher des Fachverbandes und seine beiden Stellvertreter vom Fachverbandausschuss gewählt. § 33 der Handelskammerwahlordnung bestimmt, dass der bisherige Vorsteher des Fachverbandes unverzüglich nach Rechtskraft des verlautbarten Wahlergebnisses die Mitglieder des neugewählten Fachverbandsausschusses zur Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter einzuberufen hat. Über die Einberufung und Beschlussfähigkeit dieser Sitzung enthält die Handelskammerwahlordnung keine Bestimmungen; mangels anderweitiger Festsetzung müssen daher auch für die Sitzung des Fachverbandsausschusses, in der die Wahl der Vorsteher stattfindet, die allgemeinen Vorschriften der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigten Rahmengeschäftsordnung für die Fachverbände gelten. Nach § 16 dieser Rahmengeschäftsordnung ist der Fachverbandsausschuss nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäss geladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses des Fachverbandes der Gast- und Schankbetriebe ist im Hinblick auf die nach § 3 VI Z.1 des Wahlkataloges (in der Fassung der 4. Handelskammerwahlordnung-Novelle BGBl.Nr.36/1960) vorgeschriebene Zahl von 42 Mandaten die Anwesenheit von 14 Ausschussmitgliedern erforderlich.

Da, wie aus dem Protokoll hervorgeht, zu Beginn der Sitzung 36 Mitglieder anwesend waren, war die Beschlussfähigkeit, wie der Vorsitzende zutreffend festgestellt hatte, zunächst gegeben. Nachdem sich jedoch 26 Mitglieder entfernt hatten, somit nur noch 10 Mitglieder übrigblieben, ging die Beschlussfähigkeit verloren. Da die Beschlussfähigkeit jedenfalls im Zeitpunkt der Beschlussfassung gegeben sein muss, konnte über den gestellten Vertagungsantrag nicht mehr abgestimmt und selbstverständlich auch die Wahl nicht mehr durchgeführt werden. Die vom Vorsitzenden getroffenen Massnahmen waren daher zutreffend und durchaus gerechtfertigt.

Bezüglich des Verhaltens der Mitglieder des Fachverbandsausschusses ist darauf zu verweisen, dass § 47 Abs.3 HKG. die Mandatare allerdings verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Hinblick auf die für Vertretungskörper allgemein geltenden Gepflogenheiten kann aber das einmalige Verlassen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Feber 1961

einer Ausschußsitzung an sich sicherlich nicht schon als pflichtwidriges Verhalten angesehen werden; dies umso mehr, als nach Einholung einer Rechtsansicht des Präsidiums der Bundeskammer durch den Vorsitzenden, dass eine Vertagung der Sitzung durchaus zulässig sei, die die Sitzung verlassenden Mitglieder die Überzeugung haben konnten, durch ihr Verhalten eine rechtlich unbedenkliche Sachlage herbeizuführen.

Demgemäß wurde auch die Aufsichtsbeschwerde des Richard Horc gegen den ehemaligen Vorsteher des Fachverbandes der Gast- und Schankbetriebel Karl Jesina dahingehend beantwortet, dass das Bundesministerium nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage einen Anlass für eine aufsichtsbehördliche Verfügung nicht für gegeben sieht.

- . - . - . - . - . -